

Hinweise vom 29. Mai 2020 zu den Regeln für die Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten

Mit Schreiben vom 17. April 2020 und 15. Mai 2020¹ informierten wir Sie über verschiedene temporäre Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) betreffend Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte. Diese betrafen unter anderem die Regelungen für die Nutzung ungedeckter Bankschuldverschreibungen. Da uns in der Zwischenzeit vermehrt Rückfragen zu diesem Thema erreichten, finden Sie im Folgenden einige Hinweise zu den aktuell gültigen Regelungen.

Gemäß Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2a AGB/BBk gilt:

Ein Geschäftspartner darf ungedeckte Bankschuldverschreibungen, die von demselben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen. Die Beschränkung gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einem Nichtbank-Emittenten derselben Emittentengruppe begeben wurden.

Der Beleihungswert der Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 darf 10 % des Beleihungswerts des Gesamtbestandes an Sicherheiten nicht übersteigen, den der Geschäftspartner bei der Bank unterhält.

Unberücksichtigt bleiben hierbei Schuldverschreibungen,

- (i) deren Beleihungswert pro Emittentengruppe insgesamt 50 Mio. Euro nicht übersteigt,*
- (ii) die von einer zur Erhebung von Steuern berechtigten öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,*
- (iii) deren Emittenten nach Einreichung zu einer Emittentengruppe zusammengefasst oder miteinander verschmolzen wurden, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt jenes Ereignisses,*
- (iv) deren Emittenten weder Kreditinstitute sind, noch zu einem Kreditinstitut in enger Verbindung im Sinne des Absatzes 5 stehen, oder*
- (v) deren Emittenten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sind.²*

Als Mitglieder einer Emittentengruppe im Sinne dieses Absatzes 2a gelten Kreditinstitute und juristische Personen, die Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 begeben haben und analog Absatz 5 miteinander verbunden sind.

¹ Datum nachträglich geändert am 31. Mai 2022 (ursprünglich 20. Mai 2020)

² Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ oder der „list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht.

Hierbei gilt es Folgendes zu beachten:

1. Das Einreichungslimit bezieht sich auf Beleihungswerte und somit nicht auf Nominalwerte.³ Ferner erinnern wir nochmals daran, dass das Limit sich nur auf ungedeckte Bankschuldverschreibungen desselben Emittenten bzw. derselben Emittentengruppe bezieht.
2. Die durch den Rat der Europäischen Zentralbank beschlossenen Maßnahmen beinhalten grundsätzlich keine Änderungen der allgemeinen Zulässigkeitsregeln für ungedeckte Bankschuldverschreibungen. Mithin müssen ungedeckte Bankschuldverschreibungen weiterhin bevorrechtigt und vorrangig sein, um notenbankfähig zu sein.⁴
3. Eigenemissionen der Geschäftspartner sowie von dem jeweiligen Geschäftspartner garantierte Emissionen dürfen auch weiterhin nicht eingereicht werden. Bitte beachten Sie Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 AGB/BBk, der auch die zulässigen Ausnahmen festlegt.
4. Der Gesamtbestand umfasst sämtliche von ihnen eingereichten marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten.

Dies bedeutet konkret:

- Sofern **der Beleihungswert des Gesamtbestands an Sicherheiten unterhalb von 500 Mio. Euro** liegt, können Sie somit – wie bisher- zulässige ungedeckte Bankschuldverschreibungen mit einem Beleihungswert pro Emittentengruppe bis zur Höhe von 50 Mio. Euro einreichen. Die tatsächliche Höhe des Beleihungswerts Ihres Gesamtbestands an Sicherheiten ist in diesem Fall unerheblich.
- Liegt **der Beleihungswert des Gesamtbestands oberhalb von 500 Mio. Euro**, liegt das Einreichungslimit entsprechend bei 10 % des Beleihungswerts Ihres Gesamtbestandes an Sicherheiten.

Bitte beachten Sie, dass bei Verstößen u.a. gegen die Regeln für die Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten nach Abstimmung mit der EZB Sanktionen verhängt werden können, die in einer Vertragsstrafe und/oder im Falle wiederholter Verstöße dem Ausschluss von geldpolitischen

³ Siehe auch Abschnitt V Nummer 4 AGB/BBk (Bewertung der Sicherheiten, Abschläge und Margen)

⁴ Ob eine Schuldverschreibung als Sicherheit zugelassen ist, können Sie tagesaktuell auf der Homepage der Europäischen Zentralbank überprüfen: <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>

Geschäften bestehen können (Abschnitt V Nummer 3 Absatz 7 i.V.m. Abschnitt V Nummer 1 Absatz 2 AGB/BBk).

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei der Erhöhung des Limits für die Nutzung ungedeckter Bankschuldverschreibungen wie in unserem Schreiben vom 15. Mai 2020¹ angekündigt um eine temporäre Maßnahme handelt, die bis zum 29. September 2021 befristet ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Sicherheiten-Hotline unter 069 9566-2599 oder sicherheitenliste@bundesbank.de gerne zur Verfügung.